Dr. Hans-M. Slawitsch
Steuerberatung GmbH
8020 Graz, Strauchergasse 16 - Tel. 0316 / 71 29 45 Fax 50
WT-Code: 807255 UID: ATU75530828 FN528968w
www.slawitsch.at E-Mail: kanzlei@slawitsch.at

Graz, 09.10.2023
Sl/OC

B e r a t u n g a k t u e l l Nr. 3/2023

Die steuerliche Gesetzgebung war im heurigen Jahr überschaubar. Welche Änderungen uns in der nächsten Legislaturperiode erwarten, wird natürlich wesentlich vom Wahlergebnis abhängen: Vermögensübertragungen an die nächste Generation sind jedenfalls derzeit zu steuerlich relativ günstigen Rahmenbedingungen möglich, was für die Zukunft zumindest fraglich ist.

Wir wenden uns in diesem Rundschreiben aktuellen Hinweisen zu, insbesondere auch im Hinblick auf den bevorstehenden Jahreswechsel.

1) Mitarbeiterbeteiligung

Mit dem Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 soll eine neue Rechtsform geschaffen werden, nämlich die „Flexible Kapitalgesellschaft“. Dabei ist abgesehen von einer vereinfachten Gründung auch vorgesehen, dass anstatt von Gesellschaftsanteilen sogenannte Unternehmenswertanteile ausgegeben werden, die sich (nicht nur aber besonders) für Mitarbeiterbeteiligungs-Modelle eignen. Den Inhabern von Unternehmenswertanteilen steht kein Stimmrecht zu, sie haben lediglich Anspruch auf ihren Anteil am Bilanzgewinn. Sie können an Generalversammlungen teilnehmen, haben Informations- und Einsichtsrechte und sind über schriftliche Abstimmungen zu informieren.

Außerdem liegt der Entwurf eines Start-Up-Förderungsgesetzes vor, indem geregelt ist, dass die Anteile, die innerhalb der ersten zehn Jahre nach Gründung des Unternehmens an Mitarbeiter gewährt werden, nicht sofort zu versteuern sind, sondern erst bei deren Veräußerung durch den Arbeitnehmer oder sonstigen im Gesetz taxativ aufgezählten Gründen.

2) Abgabenfreie Teuerungsprämie

Zum Jahresende stellt sich oft die Frage, welche abgabenbegünstigte Zahlungen an Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen möglich sind. Heuer bietet sich dafür die abgabenfreie Teuerungsprämie an, wobei es sich allerdings um zusätzliche Zahlungen handelt, die üblicherweise in der Vergangenheit nicht gewährt wurden.

Bis zu 2.000,-- pro Jahr ist eine derartige Teuerungsprämie an keine sonstigen Vorschriften gebunden, für weitere 1.000,-- bedarf es einer lohngestaltenden Vorschrift oder des Erfordernisses einer objektiven Gruppenbezogenheit. Wenn in einem Kalenderjahr eine lohnsteuerfreie Gewinnbeteiligung zur Auszahlung gelangt, so ist zu bedenken, dass Gewinnbeteiligung und Teuerungsprämie zusammen den Betrag von 3.000,-- nicht überschreiten dürfen.

3) Investitionsfreibetrag

Für nach dem 31.12.2022 angeschaffte oder hergestellte Anlagegüter kann ein Investitionsfreibetrag geltend gemacht werden, der zu einer zusätzlichen Abschreibung von 10% der Anschaffungskosten führt, bei klimafreundlichen Investitionen sogar 15%. Voraussetzung ist eine Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren, wobei gebrauchte, unkörperliche oder geringwertige Wirtschaftsgüter ausgeschlossen sind, ebenso solche für die ein Gewinnfreibetrag geltend gemacht wird oder Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen (siehe auch Beratung aktuell Nr. 3/2022 Punkt 2).

4) Gewinnfreibetrag

Über die Nutzung des Gewinnfreibetrages haben wir in Punkt 2) des heurigen Beratung aktuell Nr. 2/2023 detailliert berichtet. An dieser Stelle sei lediglich die Empfehlung wiederholt, den Gewinnfreibetrag heuer durch Anschaffung von geeigneten Wertpapieren zu nutzen, selbst wenn dafür auch Investitionen zur Verfügung stünden: Es kann nämlich von den Investitionen dann gegebenenfalls der Investitionsfreibetrag geltend gemacht werden, was nicht möglich ist, wenn die Investitionen für den Gewinnfreibetrag herangezogen werden.

Für eine Berechnung des zu empfehlenden Wertpapierkaufs stehen wir natürlich gerne zur Verfügung und bitten Sie diesbezüglich um rechtzeitige Kontaktaufnahme.

5) Zinsen für Steuernachzahlungen

Steuernachzahlungen aus Vorjahren werden ab dem 1. Oktober des jeweiligen Folgejahres verzinst, und zwar mit 2% über dem Basiszinssatz. Der Basiszinssatz beträgt derzeit 3,88%, das heißt, Steuernachzahlungen werden aktuell mit 5,88% per anno verzinst. Zu erwartende Steuernachzahlungen sollten daher – natürlich je nach individueller Finanzierungssituation – vorab durch entsprechende Widmung bei der Einzahlung entrichtet werden.

6) Freiwillige Zuwendungen an Dienstnehmer, Weihnachtsgeschenke

Weiterhin gilt der Grenzwert von € 186,-- für steuerfreie Sachgeschenke an Dienstnehmer. Geldzuwendungen sind demgegenüber generell steuer- und sozialversicherungspflichtig. Gehen die Sachgeschenke über bloße Aufmerksamkeiten (Richtwert etwa € 40,-- pro Person) hinaus, besteht Umsatzsteuerpflicht bzw. vereinfachend ausgedrückt keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug!

Bei dieser Gelegenheit: Betriebsveranstaltungen (wie z.B. Betriebsausflüge) bleiben lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn der Aufwand jährlich € 365,-- pro Arbeitnehmer nicht übersteigt. Abgesehen von steuerfreien Aufwandsersätzen (wie z.B. Kilometergeld) sind neben Weihnachtsgeschenken und Betriebsveranstaltungen im Wesentlichen noch Maßnahmen der Zukunftssicherung für Dienstnehmer steuerbegünstigt (z.B. die sogenannte "300,-- Polizze" bzw. Beiträge an Pensionskassen oder leistungsorientierte Pensionszusagen für Geschäftsführer und leitende Angestellte).

Mitarbeiterrabatte sind innerhalb großzügiger Grenzen steuer- und sozialversicherungsfrei, und zwar dann, wenn der Rabatt im Vergleich zum gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht mehr als 20 % beträgt oder - unabhängig davon - jährlich nicht mehr als € 1.000,-- ausmacht.

Prämien an Mitarbeiter: Ist das Urlaubs- und Weihnachtsgeld geringer als ein Sechstel der laufenden Jahresbezüge (z.B. weil Überstundenentgelte, steuerpflichtige Fahrtkostenersätze und dergleichen nur 12x und nicht 14x ausgezahlt werden), so lässt sich das mit nur 6 % Lohnsteuer begünstigte "Jahressechstel" durch Auszahlung einer zusätzlichen Prämie besser ausnutzen.

7) Weihnachts- bzw. Werbegeschenke an Geschäftspartner

Unproblematisch sind typische Werbegeschenke ohne besonderen Wert mit Namensaufdruck des schenkenden Unternehmens (Kugelschreiber und dergleichen). Darüber hinaus ist zweierlei zu beachten:

a) Weihnachtsgeschenke an Geschäftsfreunde werden von Finanzverwaltung und Rechtsprechung grundsätzlich als nicht abzugsfähige Repräsentationsausgaben behandelt. Auf jeden Fall sollte eine Liste der Empfänger vorliegen und der ausschließliche Werbecharakter offenkundig sein.

b) Generell besteht für Werbegeschenke kein Vorsteuerabzug, außer es handelt sich um Gegenstände von geringem Wert (Richtschnur ca. € 40,--).

8) Termine 31.12.2023

a) Anträge auf Energieabgabenvergütung

Anträge auf Vergütung von Energieabgaben (insbesondere bei energieintensiven Unternehmen) müssen spätestens innerhalb von fünf Jahren gestellt werden. Am 31.12.2023 endet die Frist für das Jahr 2018. Besonders Jahre mit hohen Investitionen bieten Vergütungschancen, weil der Selbstbehalt dadurch sinkt.

b) Termin für die Einkommensteuererklärung 2018

Zur Geltendmachung von beruflichen Ausgaben, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen etc. hat man im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung oder einer Einkommensteuerveranlagung fünf Jahre Zeit. Am 31.12.2023 endet daher die diesbezügliche Frist für das Jahr 2018.

Auch zur Geltendmachung der sogenannten „Negativsteuer“ ist ein Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung nötig: 50% der Sozialversicherungsbeiträge werden als Negativsteuer rückerstattet, grundsätzlich höchstens € 400,-- unter gewissen Voraussetzungen auch mehr. Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag können ebenfalls zu einer Negativsteuer und damit zu einem Steuerguthaben führen!

c) *Termin für Kapitalertragsteuer-Rückerstattung 2018*

Bis zum Jahresende kann rückwirkend ab 2018 ein Antrag auf KESt-Rückerstattung eingebracht werden, wenn die „reguläre“ Steuer für Kapitalerträge geringer ist als die einbehaltene Kapitalertragsteuer. Eine Gutschrift ist betraglich insoweit ausgeschlossen, als der Antragsteller den Anspruch auf einen Alleinverdiener-absetzbetrag oder einen Kinderabsetzbetrag vermittelt.

d) *Kleinunternehmerbefreiung bei der gewerblichen Sozialversicherung*

Rückwirkend für das laufende Jahr können sich Kleinunternehmer mit Gewerbeschein auf Antrag von der Kranken- und Pensionsversicherung befreien lassen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte nicht höher als € 6.010,92 sind und der Jahresnettoumsatz maximal € 35.000,-- beträgt. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal zwölf Monate Versicherungspflicht in den letzten fünf Jahren), Männer über 65 und Frauen über 60 Jahre sowie Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten fünf Jahren die obigen Grenzen nicht überschritten haben.

Mit freundlichen Grüßen

Hans- M. Slawitsch Stephan Muster